

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrtgenehmigung im grenzüberschreitenden Personengelegenhetsverkehr gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Für die Erteilung einer Einzelfahrtgenehmigungen im grenzüberschreitenden Personengelegenhetsverkehr gemäß § 52 oder § 53 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind bestimmte Unternehmensangaben erforderlich.

Daher bitten wir Sie, das bereitgestellte [Antragsformular](#) zu verwenden, um eine Genehmigungen beantragen.

Das [Antragsformular](#) kann sowohl für Fahrten mit Kraftomnibussen als auch für Fahrten mit Minibussen verwendet werden.

Dem Antrag sind der Nachweis über die Berechtigung zur grenzüberschreitenden Personenbeförderung und der (die) Fahrzeugschein(e) jeweils in Kopie beizufügen.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist per Fax, per Post oder per Email an das Bundesamt für Güterverkehr zu senden.

Anschrift:

Bundesamt für Güterverkehr

Tel.: +49 (0)-221-5776 - 1321

Referat 13

Fax : +49 (0)-221-5776 –1390

Postfach 19 01 80

mailto :rudolf.hombeul@bag.bund.de

D - 50498 Köln

Der Antrag muss **mindestens 4 Wochen vor Antritt der Fahrt** gestellt werden.

Die Gebühr für die Erteilung einer Einzelfahrtgenehmigung beträgt zur Zeit 110,- €.

Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen erhält der Antragssteller vom Bundesamt für Güterverkehr einen Genehmigungsbescheid mit einer Gebührenfestsetzung. Die Genehmigungsurkunde wird nach Eingang der Überweisungsbestätigung übermittelt.

Die ausgestellte Genehmigung ist nur für den in der Urkunde genannten Unternehmer und das genannte Fahrzeug gültig! **Sie ist nicht übertragbar.**

Zwischenzeitlich eintretende Änderungen von Name/Firma, Adresse oder Kennzeichen teilen Sie bitte unverzüglich dem Bundesamt mit.

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten für weitere Informationen gerne zur Verfügung.